

Gesamtarbeitsvertrag

Neuer Migros-Landes-GAV ab 1. Januar 2023

Die Verhandlungen für den Landes-Gesamtarbeitsvertrag 2023-2026 zwischen dem Kaufmännischen Verband Schweiz, den übrigen vertragsschliessenden Parteien und der Migros konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Neu ist im L-GAV eine flexible Elternzeit – wahlweise auch für den Elternteil, der nicht bei der Migros angestellt ist – und mobil-flexibles Arbeiten möglich. Zudem erhalten Familien mit tiefem Einkommen ab dem 1. Januar 2023 überobligatorische Kinderzulagen.

Die Verhandlungen mit der Migros zum L-GAV waren herausfordernd, da sie seitens Migros unter Einhaltung einer Kostenneutralität gestanden sind. Dennoch konnten für die Mitglieder und die Mitarbeitenden der Migros einige wichtige Weiterentwicklungen erreicht werden. Der Kaufmännische Verband konnte sicherstellen, dass die bestehende Regelung zur Überstundenkompensation (25% Zuschlag bei notwendiger Auszahlung) sowie die Regelungen zum Sozialplan auch im neuen L-GAV beibehalten werden. Der Verband hat ferner durchsetzen können, dass die flexible Elternzeit eingeführt und der Vaterschaftsurlaub verlängert wurde. Ausserdem konnte erreicht werden, dass die speziellen Branchenregeln im Sinne der Transparenz ausdrücklich in den L-GAV aufgenommen wurden, wobei für die Branche Gastronomie (Stand Alone-Betriebe) der Vorrang des entsprechenden Branchen-GAV vorgemerkt wurde. Die Verankerung der Möglichkeit zu mobil-flexiblem Arbeiten sowie des Adoptions- und Betreuungsurlaubs entsprach ebenfalls den Forderungen des Kaufmännischen Verbands. Leider ist die Nicht-Unterstellung der Aushilfen bis zu einem Beschäftigungsgrad von 20% des Normalpensums im L-GAV geblieben, was nachteilig bleibt für die Betroffenen.

Wichtigste Neuerungen:

Neu sieht der L-GAV der Migros für die Mitarbeitenden der Migros-Gruppe, welche dem L-GAV unterstellt sind, folgende zusätzlichen Leistungen vor:

- > **Mutterschaftsurlaub:** Von den fortbestehenden 18 Wochen Mutterschaftsurlaub können die überobligatorischen 4 Wochen auch vom Partner/der Partnerin bezogen werden, selbst wenn er/sie nicht bei Migros arbeitet (neue Elternzeit)
- > **Vaterschaftsurlaub:** der bezahlte Urlaub wird zusätzlich von 3 auf 4 Wochen erhöht.
- > **Urlaubs-Verlängerung:** Es ist möglich, Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub durch unbezahlten Urlaub zu verlängern.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- > Förderung von neuen **Arbeits- und Ferienmodellen**: Die Vereinbarung von Berufs- und Privatleben wird durch die Förderung flexibler Arbeitszeitmodelle unterstützt.
- > **Branchenregeln im L-GAV**: Die Arbeitszeit im detailhandelsnahen Gastrobereich wird auf 41h pro Woche reduziert, insofern keine Ausnahmen mehr vom L-GAV.
- > **Ferienkauf/Sabbatical**: Mitarbeitende haben die Möglichkeit, pro Jahr zehn zusätzliche Ferientage zu erwerben, ausserdem können sie alle 5 Jahre ein bis zu dreimonatiges, unbezahltes Sabbatical beziehen.
- > **Kinderzulagen**: Familien mit einem tiefen Brutto-Haushaltseinkommen erhalten überobligatorische Kinderzulagen.
- > **Vergünstigungen**: die "fringe benefits" werden ausgebaut, daneben erhalten alle Mitarbeitenden ab 2023 einen jährlichen Beitrag von mindestens CHF 800 für Angebote in den Bereichen Klubschule, Fitness und Freizeit.
- > **Vorzugskonditionen für Mitarbeitende**: Die gruppenweiten Konditionen für Mitarbeitende umfassen neben den bestehenden Vergünstigungen bei Weiterbildung, Fitness, Freizeit, Bank/Versicherung, Mobilität und Kommunikation neu auch eine Erhöhung der Cumulus-Rabattierung.

Mit der Einführung einer flexiblen Elternzeit und der Verlängerung des Vaterschaftsurlaubs bleibt der L-GAV ein gutes Beispiel für vorbildliche Arbeitsbedingungen in der Branche. Im Rahmen der Lohnverhandlungen im Herbst 2022 konnte zudem erreicht werden, dass alle dem L-GAV Migros unterstellten Unternehmen die Mindestlöhne weiter erhöhen bis spätestens Ende 2024 – die strukturelle Erhöhung der Mindestlöhne im Detailhandel stellt ein zentrales Anliegen des Kaufmännischen Verbands dar.

Der L-GAV ist per 1. Januar 2023 in Kraft getreten und gilt bis Ende 2026.

Wichtig:

Je mehr Mitarbeitende von Migros-Unternehmen wir aktiv vertreten können, desto stärker ist unser Gewicht in den GAV- und Lohnverhandlungen.

Werden Sie Mitglied, damit wir Ihre Anliegen auch in Zukunft kraftvoll vertreten können!

Autor:in Sozialpartnerschaft • T +41 44 283 45 66 • berufspolitik@kfmv.ch

Datum 01.01.2023
